

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.100 vom 27. Oktober 2015

BS Appellationsgericht, 2015-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.100

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.100 du 27 octobre 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.100 del 27 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

StPO gegen den Strafbefehl innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache erheben kann,

dass gemäss Art. 85 Abs. 4 StPO die Zustellung bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt gilt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Zustellfiktion),

dass dem Beschwerdeführer der korrekt adressierte eingeschriebene Strafbefehl nicht ausgehändigt werden konnte, dieser bis am 27. April 2013 in der Poststelle zur Abholung bereit gelegen ist und schliesslich mit dem Vermerk ■AL MITTENTE PER COMPIUTA GIACENZA 27/04/2013■ ■ was auf Deutsch mit ■an den Absender aufgrund abgelaufener Lagerung■ zu übersetzen ist ■ an die Staatsanwaltschaft retourniert wurde,

dass mit der zutreffenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaft auch von der Benachrichtigung über die abzuholende Sendung auszugehen ist, diese andernfalls nicht in der Poststelle aufbewahrt, sondern sofort zurück geschickt worden wäre und der Beschwerdeführer betreffend die Abholungseinladung auch keine überwiegende Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei der Zustellung nachweist (vgl. BGer 6B_940/2013 vom 31. März 2014 E. 2.1.3, 6B_314/2012 vom 18. Februar 2013 E. 1.4),

dass der Beschwerdeführer aufgrund der rechtsgenügenden Eröffnung der Ordnungsbusse im Falle der Nichtbezahlung mit der Zustellung weiterer Mittelungen der Strafbehörden rechnen musste (BGer 6B_158/2012 vom 27. Juli 2012 E. 2.2), weshalb die Zustellfiktion greift und die Einsprachefrist spätestens am 7. Mai 2013 abgelaufen ist,

dass der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 29. April 2015 damit die Einsprachefrist von 10 Tagen offensichtlich versäumt hat, und das Einzelgericht in Strafsachen auf die Einsprache wegen Verspätung zu Recht nicht eingetreten ist, weshalb sich der angefochtene Entscheid somit als rechtmässig erweist und die Beschwerde abzuweisen ist,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO vom Beschwerdeführer zu tragen sind, wobei die Gerichtsgebühr auf CHF 500.■ festzulegen ist (§ 11 Ziff. 4.1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren; SG 154.810),

und erkennt:

://: Die Beschwerde wird abgewiesen.

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit einer Gebühr von CHF 500.■, einschliesslich Auslagen.

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Statthalterin

Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.